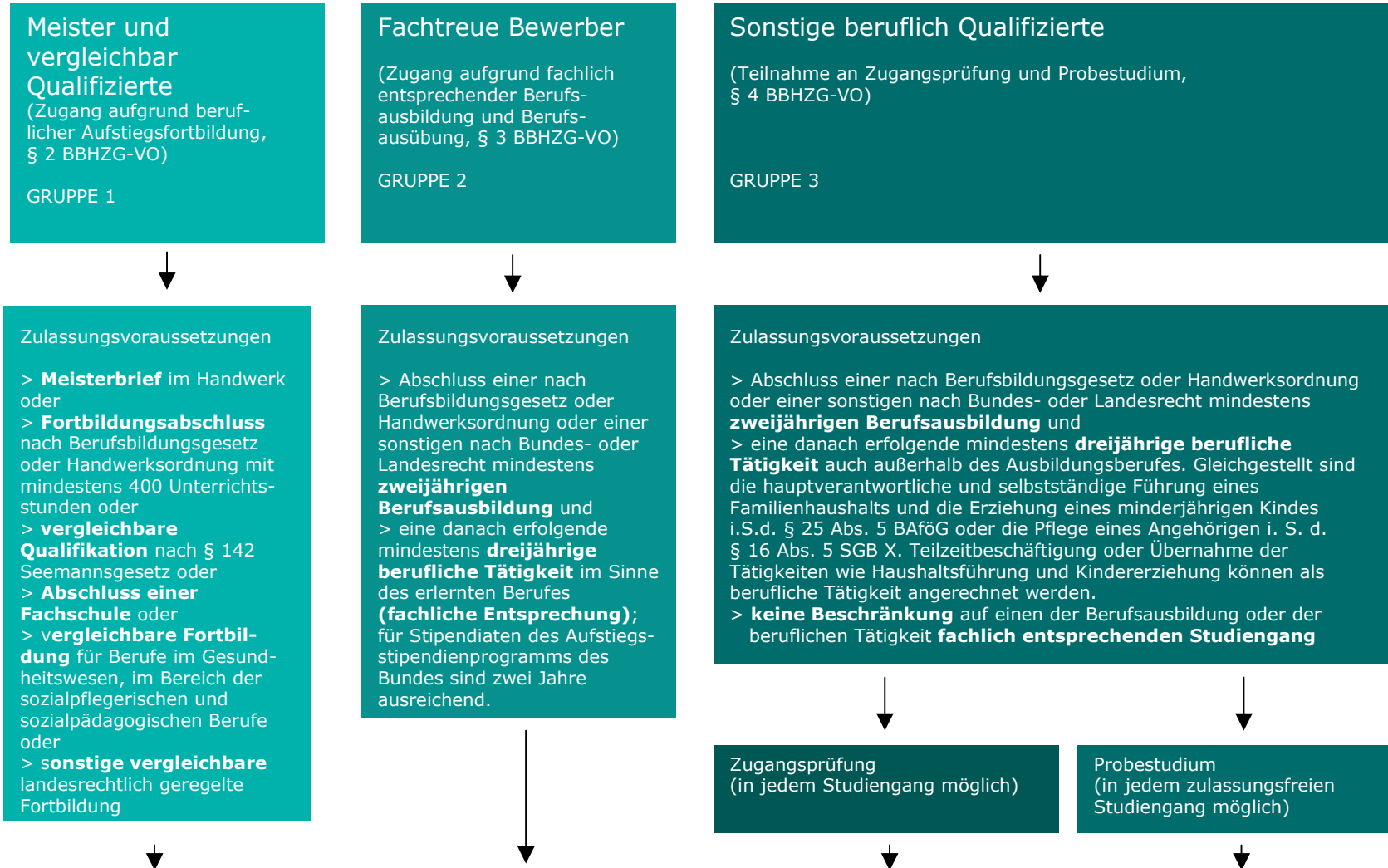


Der Hochschulzugang für beruflich qualifizierte ohne Hochschulreife

gemäß § 49 Abs. 6 HG i. V. m. Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZG-VO) vom 8. März 2010



Berechtigt zur

- > **Studienaufnahme in jedem Studiengang** (unmittelbare Zugangsberechtigung; stellt jedoch keine Hochschulreife dar)
- > **4 % der vorhandenen Studienplätze in NC-Studiengängen** sind verfügbar
- > **Hochschulwechsel jederzeit möglich**
- > **Alternativ ist Probestudium möglich** (§ 4 Abs. 3 BBHZG-VO)
- > **Ablegen der Zugangsprüfung möglich** (das Ergebnis hat keinen Einfluss auf die Zugangsberechtigung, § 8 Abs. 3 BBHZG-VO)

Berechtigt zur

- > **Studienaufnahme** in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit **fachlich entsprechendem Studiengang** (unmittelbare fachgebundene Zugangsberechtigung; stellt jedoch keine Hochschulreife dar)
- > Die fachliche Zuordnung trifft die Hochschule
- > **4 % der vorhandenen Studienplätze in NC-Studiengängen** sind verfügbar
- > **Hochschulwechsel im gleichen oder fachlich verwandten Studiengang jederzeit möglich**
- > **Alternativ ist Probestudium möglich** (§ 4 Abs. 3 BBHZG-VO)
- > **Ablegen der Zugangsprüfung möglich** (das Ergebnis hat keinen Einfluss auf die Zugangsberechtigung, § 8 Abs. 3 BBHZG-VO)

Zugangsprüfung – § 6 bis 8 BBHZG-VO

- > Inhalt der Prüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen
- > Schriftliche und mündliche Prüfung
- > Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Näheres regelt eine Ordnung, abrufbar unter <http://www.fh-aachen.de/download-center.html>
- > Teilnehmer erhält Zeugnis mit Studiengang und Durchschnittsnote oder Bescheid über Nichtbestehen



Die **bestandene Zugangsprüfung** berechtigt zur

- > Studienaufnahme im **1. Fachsemester** des jeweiligen Studienganges an der prüfenden Hochschule
- > NC-Studiengänge: Teilnahme am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung
- > andere Studiengänge: sofortige Zulassung möglich
- > **Hochschulwechsel** mit bestandener Zugangsprüfung nur, wenn pro Semester mindestens 20 Creditpunkte nachgewiesen werden (§ 11 Abs. 2 BBHZG-VO)
- > Ablegung der Einstufungsprüfung zum Studium in höherem Fachsemester möglich

Probestudium – § 5 BBHZG-VO

- > Das Probestudium ist grundsätzlich ein normales Studium, es gelten die allgemeinen Regelungen. Es ist erfolgreich, wenn mindestens **20 Creditpunkte pro Semester** nachgewiesen werden. Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums.
- > Dauer: **zwei Semester**
- > Näheres regelt eine Ordnung, abrufbar unter <http://www.fh-aachen.de/download-center.html>
- > Hochschulwechsel in gleichen oder fachlich verwandten Studiengang jederzeit möglich (§ 11 Abs. 1 BBHZG-VO)

Bewerbungsverfahren

1. Die Bewerbung erfolgt für alle 3 Gruppen schriftlich beim Studierendensekretariat der FH Aachen.
2. Termine: 15.07. für das Wintersemester (für alle Bachelorstudiengänge) und 15.01. für das Sommersemester (nur für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft/Business Studies)
3. Alle Bewerber, die eine Zugangsprüfung ablegen wollen, müssen sich für diese bis zum 01.04. (Studienaufnahme im Wintersemester) bzw. 01.10. (Studienaufnahme im Sommersemester) bewerben. Die Fristen nach 2. bleiben unberührt.
4. Bewerber, die keine Zugangsprüfung ablegen, können an einem Eignungstest zur Selbsteinschätzung teilnehmen (§ 10 Abs. 2 BBHZG-VO)
5. Jeder Bewerbung muss der Nachweis über die berufliche Qualifikation (Gruppen 1, 2, und 3) sowie der Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit (Gruppen 2 und 3) beigefügt werden.

Weitere Informationen sowie das Bewerbungsformular finden Sie hier | http://www.fh-aachen.de/beruf_quali.html